

**5. Änderung  
Flächennutzungsplan  
„Klosterweg“**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (2) BauGB)

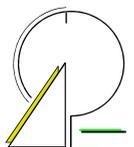
und

Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (2) BauGB)

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

09.12.2017

---



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland  
Mozartstraße 29  
26382 Wilhelmshaven
2. Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Heisfelder Straße 29  
26789 Leer

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

3. Landkreis Friesland  
Lindenallee 1  
26441 Jever
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Oldenburg-Nord  
Im Dreieck 12  
26127 Oldenburg
5. Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Neuenburg  
Zeteler Straße 18  
23640 Zetel
6. Nds. Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Archäologie  
Ofener Straße  
1526121 Oldenburg
7. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake
8. Sielacht Rüstringen  
Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände  
Anton-Günther-Straße 22  
26441 Jever
9. Bundesnetzagentur  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin
10. EWE Netz GmbH  
Zum Stadtpark 2  
26655 Westerstede

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Landkreis Friesland</b>  <b>Lindenallee 1</b>  <b>26441 Jever</b></p>	
<p><u>Fachbereich Umwelt:</u>  <u>untere Naturschutzbehörde:</u>  <u>hier: Naturschutzfachliche Stellungnahme</u>                  Die erste Stellungnahme unsererseits wurde zwar zur Kenntnis genommen aber es muss an dieser Stelle noch einmal auf die große Bedeutung der Wallheckenstruktur und deren Degradierung durch die geplante Bebauung hingewiesen werden.</p> <p>Denn die langjährige Erfahrung mit Wohnbebauung in Wallheckengebieten hat gezeigt, dass der Wallkörper an sich und auch der Gehölzbestand durch die unmittelbare Nähe zur Bebauung von den Eigentümern stark vergärtnert werden. Auch eine mögliche Festlegung beidseitiger Schutzstreifen verhindert die ökologische Abwertung der Wallhecken nur in geringem Maße.</p> <p>Als Minimierung der Beeinträchtigung wäre der Verbleib der Schutzstreifen in städtischer Hand genauso zu fordern, wie die Abgrenzung der Streifen zur Wohnbebauung hin durch eine Zaunanlage bzw. eine Abpflanzung mit einer Laubhecke.</p> <p>Der ökologische Wert einer solchen „innerörtlichen“ Wallhecke entspräche aber trotz der Minimierungsmaßnahmen nicht mehr der gesetzlichen Forderungen die an eine Wallhecke gestellt werden.</p> <p>Wallhecken beziehen ihre Schutzwürdigkeit aus ihrer kulturhistorischen Geschichte, ihrer landschaftsbildprägenden sowie ökologischen Bedeutung. Wallhecken bringen als strukturierende Elemente Vielfalt in die Landschaft und stellen sogleich eine typische regionale Besonderheit der Geestlandschaften dar. Als Lärmschutz und Sichtschutz in Siedlungsnähe und an Verkehrswegen erfüllen sie einen weiteren wichtigen Zweck.</p> <p>Im Folgenden werden einige Punkte genannt, die aufzeigen, weshalb Wallhecken für Flora und Fauna einen so wischätzbaren Wert besitzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie stellen einen hochwertigen, naturnahen Lebensraum für ca. 1.800</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Pflanzen- und 7.000 Tierarten mit unterschiedlichsten Ansprüchen an Temperatur, Feuchtigkeit und Licht dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie entwickeln ein eigenes Kleinklima durch Nord-/ Südausrichtung.</li> <li>• Sie bieten Nistschutz- und Überwinterungsmöglichkeiten sowie Ausichts- und Singwarten für zahlreiche Tierarten.</li> <li>• Es wird das ganze Jahr über ein reichhaltiges Nahrungsangebot, beispielsweise im Herbst und Winter in Form von Heckenfrüchten (Hagebutte, Schlehe, Vogelbeere) geboten.</li> <li>• Sie vernetzen Lebensräume (Biotopvernetzung) wodurch ein Artenaustausch zwischen naturbelassenen Lebensräumen und landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden kann und die biologische Vielfalt erhalten bleibt.</li> <li>• Sie bieten Schutz vor starker Sonneneinstrahlung.</li> <li>• Schädlinge werden durch natürliche Feinde beseitigt, welche von der Hecke ausgehend auf Nahrungssuche gehen. So hält beispielsweise ein Wieselpäarchen eine Ackerfläche von ca. 100 m im Durchmesser frei von Feldmäusen.</li> <li>• Flugsamen von Ackerunkräutern werden von der Hecke aus der Luft gefiltert und können dort aufgrund der schlechten Lichtverhältnisse nicht auskeimen. Der Einsatz chemischer Mittel kann so verringert werden.</li> <li>• Windschutz ist durch Minderung von Windgeschwindigkeit und Verwehungen wirksam.</li> </ul> <p>Die für die Schutzwürdigkeit einer Wallhecke bedeutenden, oben genannten Kriterien sind bei einer Wallhecke innerhalb der Bebauung stark reduziert. So sind die wertbestimmenden Tierarten wie z. Bsp. Waldohreule, Turmfalke, Rebhuhn, Waldeidechse, Hase und Haselmaus in Siedlungsnähe kaum zu finden.</p> <p>Auch ist bei der Verkehrssicherungspflicht bei Wallbäumen innerhalb der dichten Wohnbebauung ein viel strengerer Maßstab anzusetzen, als in der freien Natur und Landschaft. Trotz allem hat die „innerörtliche“ Wallhecke als Grünzug in der Siedlung natürlich u. a. aufgrund ihrer ortsgliedernden Funktion und ihres Lebensraumangebotes für Singvögel und Kleinlebewe-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sen eine große Bedeutung.</p> <p>Aus diesem Grund wird von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, dass der gesetzliche Schutz durch eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz aufgehoben wird. Nach der Aufhebung des Wallheckenschutzes, sollten die Wallhecken als zu erhaltende Grünzüge im Bebauungsplan festgesetzt werden und es sind an anderer Stelle neue Wallhecken anzulegen. Die Ausgleichsquantität ergibt sich aus der Qualität der aufzuhebenden Wallhecken, ihrer Länge und der vorgesehenen Nachnutzung. Die Wallhecken im Plangebiet sind in einem guten Zustand. Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich folgende Ausgleichsverhältnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die notwendigen Wallheckendurchbrüche sind im Verhältnis von 1:2 auszugleichen, da sie komplett entfernt werden,</li> <li>• die übrigen Wallheckenabschnitte, die als Grünzug erhalten bleiben, sind im Verhältnis von 1:1,5 auszugleichen.</li> </ul> <p>Als Bereich für die Ersatzwälle kommt nur die freie Natur und Landschaft in Frage.</p> <p><u>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</u></p> <p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Schortens bestehen aus Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße 94 keine Bedenken. Auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Aurich) nehme ich vollinhaltlich Bezug.</p> <p>Der Landkreis Friesland ist als Straßenverkehrsbehörde nicht betroffen.</p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brand- u. Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebaurecht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regional-</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><i>planung:</i> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg</b></p>	
<p>Die Stadt Schortens beabsichtigt am westlichen Stadtrand von Schortens-Heidmühle westlich des Klosterweges bis zur Grünanlage „Huntsteert“ den FNP zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst 15,9 ha. Im Vergleich zum bestehenden FNP werden ca. 6,1 ha Flächen, die bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, neu dargestellt.</p> <p>Der zum Änderungsbereich nächstgelegene landwirtschaftliche Betriebsstandort befindet sich in nordwestlicher Richtung in ca. 420 m Entfernung. Aufgrund der Lage und Entfernung ist nicht mit immissionsschutzrechtlich relevanten Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p>Der später über den B-Plan noch vorzubereitende potenzielle Flächenverbrauch ist grundsätzlich aus landwirtschaftlicher fachlicher Sicht und aus Gründen des Bodenschutzes bedauerlich. Es handelt sich im Planbereich um Böden mit einem überdurchschnittlichen standortgebundenem Ertragspotenzial (Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum RROP FRI, 2016).</p> <p>Gemäß §1a (2) BauGB ist grundsätzlich mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Durch die Novelle des BauGB im Jahr 2013 mit dem Titel „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung [...]“ wurde im §1a (2) ein Prüferfordernis zur Abwägung von Alternativen vor Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen neu aufgenommen. Demnach „[...] sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (BauGB).“ Wir gehen davon aus, dass die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme weitergehend begründet wird.</p> <p>Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht und als Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
- Landwirtschaft werden unter genannten Voraussetzung keine Bedenken gegen die o.g. Planung erhoben.		
<b>Niedersächsische Landesforsten</b> <b>Forstamt Neuenburg</b> <b>Zeteler Straße 18</b> <b>23640 Zetel</b>		
Wald ist nicht überplant, grenzt im Osten aber an das Plangebiet. Bei einer zukünftigen Bebauung wäre auf einen ausreichenden Abstand zum Wald zu achten.		Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Waldabstand wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
<b>Nds. Landesamt für Denkmalpflege</b> <b>Abteilung Archäologie</b> <b>Ofener Straße</b> <b>1526121 Oldenburg</b>		
<p>Nicht aus dem Plangebiet direkt, jedoch aus dessen Umgebung sind bereits mehrere denkmalgeschützte archäologische Siedlungs- und Bestattungsplätze unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt. Unmittelbar östlich des Klosterweges wurden z. B. in der Vergangenheit hochmittelalterliche Keramikscherben und eine byzantinische Schaumünze gefunden (Schortens, FStNr. 73).</p> <p>Im Plangebiet muss mit weiteren, bisher unbekanntem Fundstellen gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind.</p> <p>Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland.</p> <p>Der in den Planunterlagen vorhandene Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden reicht hier bei Weitem nicht aus. Vielmehr ergeben sich in den derzeit unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Bereichen des Plangebietes zwecks Minimierung eines zu erwartenden Schadens an bisher unbekanntem Bodendenkmalen folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p>		<p>Die Stellungnahme des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht gem. § 13 NDSchG wird in der verbindlichen Bauleitplanung nachrichtlich hingewiesen.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausreichend weit im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.</li> <li>• Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.</li> <li>• Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.</li> <li>• Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</li> </ul>		
<p><b>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband</b>  <b>Georgstraße 4</b>  <b>26919 Brake</b></p>		
<p>Mit Schreiben vom 30.Mai 2017 –AP-LW-TW-05/R6/17/Hö- haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>		<p>Die Stellungnahme des Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverbandes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Sielacht Rüstringen</b>  <b>Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände</b>  <b>Anton-Günther-Straße 22</b>  <b>26441 Jever</b></p>		
<p>zur oben bezeichneten Bauleitplanung verweisen wir auf die Stellungnahme der Sielacht Rüstringen vom 12.06.2017.</p>		<p>Die Stellungnahme der Sielacht Rüstringen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Bundesnetzagentur</b>  <b>Fehrbelliner Platz 3</b>  <b>10707 Berlin</b></p>		
<p>auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben emp-</p>		<p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>fehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohe Gebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail: Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der Planung</li> <li>• die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)</li> <li>• Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)</li> <li>• eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten</li> <li>• (keine Katasterkarten)</li> <li>• mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen</li> </ul> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> zur Verfügung.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>EWE Netz GmbH</b>  <b>Zum Stadtpark 2</b>  <b>26655 Westerstede</b></p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können -damit es nicht zu Entscheidungen auf Grund-</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>lage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Röttgers unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032248.</p>	<p>Die nebengenannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Abwägung: 5. FNP-Änderung, Öffentlichkeitsbeteiligung (Verfahren gem. § 3 (2) BauGB)

## **Anregungen von Bürgern**

**von Bürgern wurden folgende Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<b>Bürger 1:</b>	
<p>ein großer Teil der im vom Stadtrat der Stadt Schortens genehmigten o.g. Flächennutzungsplans und als Wohngebiete ausgewiesenen Flächen werden von sehr alten und schützenswerten Wallhecken umsäumt.</p> <p>Laut Auskunft des Bauamtsleiters ist damit zu rechnen, dass große Teile dieser Schortenser Naturdenkmäler im Rahmen einer Bebauung den Motorsägen und Baggern zum Opfer fallen werden.</p> <p>Hiergegen erhebe ich jetzt schon im Vorfeld Einwände, da eine solche Aktion meiner Meinung nach nicht nur eine gewachsene Naturlandschaft zerstören, sondern auch gegen Grundsätze des Naturschutzes verstoßen würde.</p> <p>Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung über den Eingang meines Schreibens.</p>	<p>Die Stellungnahme von Bürger 1 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den im Gebiet vorhandenen Wallhecken handelt es sich <b>nicht</b> um nach § 21 BNatSchG geschützte Naturdenkmäler. Die ggf. erforderliche Überplanung von Wallhecken wird im Rahmen der Eingriffsregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und adäquater Ersatz geschaffen. Die wurde bereits im Umweltbericht zur 5. FNP-Änderung dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>